Dies führt zur Frage, ob Liechtenstein nicht, sollte dies aktuell werden, vom Niveau der noch real lebendigen EWR-Dreierplattform aus gemeinsam mit Island und Norwegen den allfälligen Beitritt zur EU anstreben sollte. Sonst ist womöglich der «Absprung» durch schlichtes Zuwarten verpasst, und fällt das Land inmitten des zusammenrückenden Verbundes faktisch in einen asymmetrischen, ungleichen Minderstatus. Wenn Liechtenstein im kritischen Zeitpunkt sitzen bleibt, bleibt es weniger als sitzen, hat es sich real schon entschieden, nehmen die Beteiligten dies zur Kenntnis, und beginnen die Planungen der relevanten Akteure anders zu laufen. Allein wird Liechtenstein nachher möglicherweise nicht mehr in die gegenwärtige privilegierte Ausgangsposition kommen. Dazu vermerkt die Wissenschaftlerin Sieglinde Gstöhl: «Für den Zeitpunkt eines möglichen liechtensteinischen Beitrittsgesuchs wäre ein multilateraler Rahmen, d.h. ein Antrag zusammen mit anderen EFTA-Staaten, äusserst wichtig. [...] Die Union würde sicherlich multilateral mit den EFTA-EWR-Staaten verhandeln, aber kaum mit einer einzelnen Bewerbung aus Vaduz. [...] Sollten Island oder Norwegen bzw. in Kettenreaktion beide Staaten - einen EU-Beitritt anstreben, könnte die liechtensteinische Regierung auf diesem «nordischen Ticket» ebenfalls ein Gesuch nach Brüssel schicken. Vielleicht würde sich die Schweiz – die dann einen integrationspolitischen Alleingang ohne EFTA vor sich hätte – einer solchen «Norderweiterung» anschliessen, was die Position Liechtensteins weiter stärken würde. Ein Beitrittsgesuch zusammen mit Island bzw. Norwegen zu stellen, käme somit einem «window of opportunity, gleich.»20

Die künftige Position des Staates in Europa ist das eine. Das andere betrifft die Bürger und Bürgerinnen selbst. Nochmals Thomas Bruha und Katrin Alsen: «Wenn auch die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten den Weg in die Union gefunden haben, würde man die Eigenstaatlichkeit des von EU-Staaten umgebenen Nicht-Mitglieds Liechtenstein nur noch schwerlich erkennen können. Abgesehen von diesem Rückfall in einen mehr oder weniger ausgeprägten «Mikrostaaten-Status» hätte dieses Szenario auch eine erhebliche individualrechtliche Dimension: Auch wenn es keine Grenzen mehr gäbe [...] und volle Freizügigkeit

²⁰ Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR», in: vgl. Anm. 19, S. 187 ff. [212].